

SATZUNG

Neufassung vom 25.01.2025
(ersetzt die Fassung vom 06.03.2022)

§ 1

NAME, SITZ UND ZUGEHÖRIGKEIT

- 1) Der Ortsverein Pfalz - Weitsicht des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein Pfalz -Weitsicht e.V.“ eingetragen. Sitz ist Neustadt/W.
- 2) Der Ortsverein gehört dem Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein – in Freiburg als selbstständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für den Ortsverein verbindlich.

§ 2

ZWECK UND ZIELE

- 1) Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Ortsverein ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung".

Zweck des Ortsvereins ist

- a) die Förderung des Wanderns und weiterer natur- und umweltverträglicher Sportarten,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Rheinland-Pfalz,
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Familie
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - e) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - f) die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde,
 - g) die Förderung der Bildung
 - h) die Förderung von Inklusion, insbesondere für Blinde und Sehbehinderte.
- 2) Der Ortsverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung und Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.
 - 3) Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will er im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Ortsverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Etwaige Gewinne und die Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

SATZUNG

Neufassung vom 25.01.2025
(ersetzt die Fassung vom 06.03.2022)

- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Ortsverein kann aktiven Mitgliedern, die in besonderer Weise bei den satzungsgemäßen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtszuschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 MITGLIEDER

- 1) Mitglieder des Ortsvereins können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht-rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 2) Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.
- 3) Die Mitglieder des Ortsvereins sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

§ 5 BEITRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem

- a) Beitragsanteil für den Ortsverein, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins beschlossen wird und dem
- b) Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsvereine in der Hauptversammlung beschlossen wird.
- c) Der gesamte Beitrag ist bis zum 30.03. des laufenden Jahres fällig.

§ 6 VEREINSORGANE

Die Vereinsorgane sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch einen der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung wird durch Zuschrift per E-Mail an die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.

SATZUNG

Neufassung vom 25.01.2025
(ersetzt die Fassung vom 06.03.2022)

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - b) soweit erforderlich, Wahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern,
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 10 Abs. 3,
 - e) Beratung und Beschluss von Berufungsanträgen gemäß § 12 Abs. 3,
 - f) Beschluss über Fusion, Verschmelzung oder Auflösung des Ortsvereins.
- 4) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 VORSTAND

- 1) Der Ortsverein wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer sowie den Fachwarten des Ortsvereins. Bis zu zwei Ämter können in Personalunion ausgeführt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen.
- 3) Der Vorstand kann Beiräte und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Beiräte und Ausschüsse haben beratenden Charakter.
- 4) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer unterschrieben werden.
- 5) Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand des Ortsvereins bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 6) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

SATZUNG

Neufassung vom 25.01.2025
(ersetzt die Fassung vom 06.03.2022)

- 7) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichts notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung ist der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 9

RECHNUNGSFÜHRUNG

- 1) Die Rechnung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung eines der Vorsitzenden oder des Rechners.
- 2) Der Rechner führt ein Kassenbuch, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Der Rechner berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.
- 3) Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Diese prüfen zum Ende eines Geschäftsjahres die Rechnungsführung und fertigen für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht an.

§ 10

RECHTE DER MITGLIEDER

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Wahlvorschlag als abgelehnt.
- 2) Durch schriftliche Vollmacht kann die Stimmrechtsausübung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 3) Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
- 4) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

EHRENMITGLIEDER

Mitglieder des Ortsvereins, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.

SATZUNG

Neufassung vom 25.01.2025
(ersetzt die Fassung vom 06.03.2022)

§ 12

AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

- 1) Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. November beim Vorstand des Ortsvereins vorliegen.
- 2) Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand, so kann es durch den Vorstand des Ortsvereins vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung des Ortsvereins ausgeschlossen werden.
- 3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung des Ortsvereins einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
- 4) Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

§ 13

FUSION UND VERSCHMELZUNG

- 1) Der Ortsverein kann mit einem anderen steuerbegünstigten Ortsverein fusionieren oder verschmelzen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2) Bei Fusion sind die einschlägigen Vorgaben des BGB, bei Verschmelzung die des UmwG zu beachten.

§ 14

AUFLÖSUNG

- 1) Der Ortsverein kann sich zum Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Ortsvereins kann dann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins rechtzeitig anzuzeigen.
- 3) Bei der Auflösung des Ortsvereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Ortsvereins dem Hauptverein zu, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

SATZUNG

Neufassung vom 25.01.2025
(ersetzt die Fassung vom 06.03.2022)

§ 15

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

DATENSCHUTZRICHTLINIE

Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie des Ortsvereins.

§ 17

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- 1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.01.2025 des Schwarzwaldvereins Pfalz – Weitsicht e.V. in Carlsberg-Hertlingshausen beschlossen. Die Fassung vom 06.03.2022 wurde dadurch ersetzt.

1. Vorsitzender
Oliver Kayatz

stellv. Vorsitzender
Jürgen Wachowski